

Hermann Schoenauer (Hrsg.)

„Euthanasie“

Zum Umgang mit vergehendem
menschlichen Leben

Historische Einsichten –
ethische Sondierungen

Kohlhammer

Kohlhammer

Hermann Schoenauer (Hrsg.)

„Euthanasie“ –
zum Umgang mit vergehendem
menschlichen Leben

Historische Einsichten –
ethische Sondierungen

Mit Beiträgen von Hans-Walter Schmuhl,
Jochen-Christoph Kaiser, Horst Hoheisel,
Andreas Kniz, Matthias Honold,
Ulrich H.J. Körtner, Michael Frieb

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
Umschlag: Gestaltungskonzept Peter Horlacher
Satz: Andrea Siebert, Neuendettelsau
Gesamtherstellung:
W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart
Printed in Germany

ISBN 978-3-17-022543-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-026413-7

Inhalt

Zum Geleit	7
<i>Hans-Walter Schmuhl</i>	
Rassenhygiene, Eugenik, „Euthanasie“ – die historischen Grundlagen und Entwicklungen	9
<i>Jochen-Christoph Kaiser</i>	
Innere Mission und ‚Euthanasie‘ Die Aktion T4 in den Diakonischen Einrichtungen	23
<i>Horst Hoheisel/Kassel und Andreas Knitz/Ravensburg</i>	
„Euthanasie“ – Gedenkarbeit aus künstlerischer Sicht	47
<i>Matthias Honold</i>	
Die Diakonie Neuendettelsau und die „Euthanasie“-Ereignisse der Jahre 1940/45 Darstellung und Aufarbeitung	75
<i>Ulrich H.J. Körtner</i>	
Guter Tod? Euthanasie aus medizinrechtlicher und ethischer Sicht	87
<i>Michael Frieß</i>	
Komm süßer Tod? Zur theologischen Akzeptanz von assistiertem Suizid und aktiver Sterbehilfe	111
Bildnachweis	121

Zum Geleit

Im Sommer des Jahres 2010 wurden vom Bundesgerichtshof zwei Urteile gesprochen, welche direkt Bezug nahmen auf das Thema unserer Publikation.

Im Juni 2010 verhandelte der Bundesgerichtshof über die aktive Sterbehilfe und die Richter entschieden: „Wenn ein Patient in einer schriftlichen oder mündlichen Verfügung eine lebensverlängernde Behandlung ablehnt, muss die Behandlung eingestellt werden. Egal ob bei dem Behandlungsabbruch etwas aktiv geschieht oder etwas unterlassen wird – Ärzte, Pfleger und Angehörige machen sich damit nicht strafbar. Die Grenze zur Tötung ist nicht überschritten.“¹

Das zweite Urteil beschäftigte sich mit der Präimplantationsdiagnostik. Hier urteilte der Bundesgerichtshof wie folgt: „Aus künstlicher Befruchtung entstandene Embryonen dürfen nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vor dem Einsetzen in die Gebärmutter auf genetische Defekte und Erbkrankheiten untersucht werden. Die Präimplantationsdiagnostik (PID) verstößt nicht gegen das Embryonenschutzgesetz.“² Im Jahr 2011 reagierte der Deutsche Bundestag auf die Rechtsprechung mit der Verabschiedung des Präimplantationsgesetz (PräimpG). Das Gesetz verbietet die PID zwar grundsätzlich, lässt aber Ausnahmen zu. Das PräimpG ist eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes.³

Mit beiden Urteilen wollte der Bundesgerichtshof Rechtssicherheit in diesen Fragen schaffen, aber: Werden hier nicht Grenzen überschritten? Werden damit nicht neue Formen der Selektion geschaffen, am Anfang des Lebens durch die Präimplantationsdiagnostik oder am Ende des Lebens durch aktive Sterbehilfe? Diese Fragen stehen im Raum und man muss sehr aufpassen, dass nicht Strukturen geschaffen werden, die einer aktiven Sterbehilfe den Weg bereiten.

Die Diakonie Neuendettelsau ist dieser Thematik aufgrund ihrer Geschichte verantwortlich. Vor über 70 Jahren begannen die ersten Verlegungen von Bewohnern unserer Einrichtungen in die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, von denen aus der Weg weiter in die Vernichtungsanstalt

¹ BGH 2 StR 454/09.

² BGH 5 StR 386/09.

³ Gesetz v. 21.11.2011, BGBl. IS. 2228 (Nr. 58).

führte. Über 900 Menschen wurden im Rahmen der später als Aktion T4 bezeichnete Euthanasie-Maßnahme im Dritten Reich ermordet. Diesem Teil ihrer Geschichte sieht sich die Diakonie Neuendettelsau ganz besonders verpflichtet. Nicht nur in der historischen Aufarbeitung, sondern auch in einer aktiven Stellungnahme zu den gegenwärtigen Entwicklungen und Tendenzen.

Die Publikation verbindet beides: Die Sicht auf die historischen Wurzeln der Euthanasie und die Pervertierung des „Schönen Todes“ im Dritten Reich sowie die Sicht auf die aktuellen Entwicklungen.

Die ethischen Fragestellungen werden zukünftig in der Medizin und der Pflege weiter an Bedeutung zunehmen. Die Diakonie Neuendettelsau ist in fast allen Arbeitsbereichen mit diesen Entwicklungen konfrontiert. Sei es in unseren Krankenhäusern, in unseren Senioreneinrichtungen oder in unseren Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Es ist unsere Aufgabe, sich mit diesen ethischen Aspekten zu beschäftigen, aufgrund unseres christlichen Menschenbildes gegen Trends anzugehen, die den falschen Weg bedeuten. Es ist dabei auch unsere Aufgabe, Lösungen anzubieten. Einen Schritt in diese Richtung ist die Gründung unseres International Dialog College an Research Institut in Fürth. Gerade im Forschungsinstitut werden Fragestellungen zum Umgang mit Technik im letzten Lebensabschnitt untersucht, dabei aber auch die ethische Vertretbarkeit im Auge hat.

Hermann Schoenauer

Hans-Walter Schmuhl

Rassenhygiene, Eugenik, „Euthanasie“ – die historischen Grundlagen und Entwicklungen

In der Epoche des *fin de siècle* – also in den drei Jahrzehnten von Mitte der 1880er Jahre bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs – kam nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Teilen Europas und Nordamerikas und mancherorts in Lateinamerika, Asien und Australien ein neuer Gedanke auf: die Eugenik oder – wie man im Deutschen sagte – die Rassenhygiene. In Großbritannien hatte *Francis Galton*, der Vetter Charles Darwins, ein genialer Privatgelehrter, der sich durch eine Reihe höchst origineller Einsichten, Erfindungen und Entdeckungen in der Statistik und Physik ebenso einen Namen machte wie in der Daktyloskopie, Meteorologie und Botanik, seit Mitte der 1860er Jahre die Grundzüge einer neuen Lehre entworfen, die sich – so Galtons klassische Definition – mit „allen Einflüssen“ beschäftigte, „denen es möglich sei, die angeborenen Eigenschaften einer Rasse zu verbessern und zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln.“ Für diese neue Lehre prägte er im Jahre 1883 den Begriff *national eugenics*. In Deutschland bildete sich – weitgehend unabhängig von Galtons Eugenik – in den 1890er Jahren die *Rassenhygiene* heraus: *Wilhelm Schallmayers* 1891 veröffentlichtes Buch „Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit“ und vor allem *Alfred Ploetz'* Werk „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“, erschienen im Jahr 1895, legten den Grund dazu.

Zu dieser Zeit begann der Siegeszug der eugenischen Idee rund um den Erdball, anfangs allerdings ganz unscheinbar: Das internationale Netzwerk der Eugeniker und Rassenhygieniker umfasste am Vorabend des Ersten Weltkriegs nur wenige hundert Männer und Frauen – zu dieser Zeit war die Eugenik eher noch die Sache sektiererischer Grüppchen am Rande der Gesellschaft. Das änderte sich nach der Zäsur des Ersten Weltkriegs von Grund auf. Seit 1918 rückten Eugenik und Rassenhygiene in die Mitte der Gesellschaft. Sie hinterließen ihre Spuren in Forschung und Lehre der Wissenschaften vom Menschen, in juristischen, philosophischen, theologischen und medizinischen Diskursen, in der öffentlichen Meinung, in den Programmen politischer Parteien und den Forderungs-

katalogen einflussreicher gesellschaftlicher Interessengruppen, in der staatlichen Gesetzgebung zur Bevölkerungs-, Einwanderungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik. Dieser Trend gilt, wohlgemerkt, nicht nur für Deutschland. Die deutsche Rassenhygiene hatte in der internationalen eugenischen Bewegung zwar großes Gewicht, *bis 1933* galten den deutschen Rassenhygienikern jedoch die *Vereinigten Staaten von Amerika* wegen ihrer Vorreiterrolle bei der eugenischen Sterilisierung als gelobtes Land.

Gehen wir wieder zurück in die Epoche des *fin de siècle*. In den 1890er Jahren formierte sich im wilhelminischen Deutschland – parallel zur Grundlegung der Rassenhygiene – ein auf vielfältige Weise mit dieser verflochtener, aber doch eigenständiger Diskurs um Sterbehilfe, Tötung auf Verlangen und Tötung von nicht einwilligungsfähigen Patienten. 1895 forderte *Adolf Jost* in einer – so wörtlich – „sozialen Studie“ so klar und eindeutig wie kaum je zuvor ein „Recht auf den Tod“ nicht nur für Todkranke auf deren Verlangen, sondern auch für „geisteskranke Anstaltsinsassen“. Bei diesen sprächen „das Mitleid *und* das Interesse der Gesellschaft“ dafür, ihr Leben zu beenden. Auch dies war kein singulär deutsches Phänomen – ein ähnlicher Diskurs lässt sich etwa auch in den USA nachweisen. Dort propagierte *W. Duncan McKim* im Jahre 1899 die „Euthanasie“ nicht nur als „sanften Tod“ für unheilbar kranke, Schmerz leidende Menschen, sondern auch als „künstliche Selektion“, „um die menschliche Rasse umzuzüchten“. Vor dem Ersten Weltkrieg hatten solche Forderungen weder diesseits noch jenseits des Atlantiks eine Chance.

Zugleich ist eine begriffsgeschichtlich höchst spannende Verschiebung des Wortfeldes „Euthanasie“ zu beobachten. Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts meinte der Begriff „Euthanasie“ nämlich Sterbebegleitung *ohne* Lebensverkürzung. Er stand für die Lehre von der Pflege sterbender Menschen wie etwa die sachgemäße Lagerung, Körperpflege und Ernährung Sterbender und ärztliche Tätigkeiten am Sterbebett wie das Verabreichen schmerzstillender Mittel. Zu dieser Zeit deckte der Begriff „Euthanasie“ mithin ungefähr das ab, was wir heute als Palliativmedizin und *palliative care* bezeichnen. Der Gedanke der *Sterbehilfe*, also der Tötung auf Verlangen oder der gezielten Anwendung lebensverkürzender Mittel, wurde in den ärztlichen Standeslehren des 19. Jahrhunderts von der überwiegenden Mehrheit der Autoren zurückgewiesen (auch wenn es in der Praxis durchaus Fälle von Sterbehilfe gegeben zu haben scheint). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts – so ergibt eine Analyse

der Artikel in den gängigen Konversationslexika – weitete sich das Bedeutungsfeld des Begriffs „Euthanasie“ so stark aus, dass es – was das Recht des Arztes über Leben und Tod anging – geradezu zu einer Umkehrung kam. Gegen Ende der 1920er Jahre war das Wort zu einem Synonym für schmerzlose Tötung geworden. Diese Verschiebung des Wortfeldes ist eine unmittelbare Folge der moralphilosophischen Diskussion um Sterbehilfe, Tötung auf Verlangen und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“.

Dieser zuletzt genannte Begriff wurde durch die richtungweisende Schrift des Strafrechtlers *Karl Bindung* und des Psychiaters *Alfred Hoche* über „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aus dem Jahre 1920 geprägt. Er meinte die Tötung von geistig schwer behinderten oder unheilbar psychisch erkrankten Menschen aus wirtschaftlichen Gründen. Dass dieser Aspekt in Deutschland derart in den Vordergrund rückte, hatte mit der besonderen Situation des Deutschen Reiches nach dem verlorenen Weltkrieg zu tun, doch spielte er auch anderswo in den Debatten um die „Euthanasie“ durchaus eine Rolle. Insgesamt wird man sagen können, dass die Akzeptanz der Sterbehilfe, der Tötung auf Verlangen und der „Früheuthanasie“, der Tötung behinderter Neugeborener, in der Zwischenkriegszeit nicht nur in Deutschland stetig zunahm. Eine *Gallup*-Umfrage aus dem Jahre 1937 ergab, dass 45 Prozent der befragten Amerikaner die „Früheuthanasie“ befürworteten. Und die US-„Euthanasie“-Debatte strahlte auch international aus: So plädierte der französische Medizin-Nobelpreisträger *Alexis Carrel*, der lange in den USA gelebt und gearbeitet hatte und sich später dem Vichy-Regime zur Verfügung stellen sollte, 1935 für eine „Einrichtung zur Euthanasie, die mit geeignetem Gas ausgestattet“ werden sollte, um abnormale Menschen „auf menschliche und wirtschaftliche Weise“ zu beseitigen. Ein 1938 von der amerikanischen „Euthanasie“-Gesellschaft vorgelegter Gesetzentwurf zur Freigabe der Tötung auf Verlangen hatte in den Parlamenten verschiedener US-Bundesstaaten angesichts des massiven Widerstandes katholischer und konservativ-protestantischer Kreise keine Chance. Mit einem noch radikaleren Gesetzentwurf zur Tötung von „Idioten, Imbezillen und kongenitalen Monstrositäten“ wagten sich die „Euthanasie“-Aktivisten gar nicht erst an die Öffentlichkeit, doch berieten sie noch 1943 darüber. Mittlerweile hatte das nationalsozialistische Deutschland den ersten und bislang einzigen systematischen Massenmord an geistig behinderten und psychisch erkrankten Menschen in der Weltgeschichte ins Werk gesetzt.